

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leipziger Messe (LM) für gestalterische Leistungen

1. Die folgenden Bestimmungen finden auf alle Aufträge Anwendung, die insbesondere die Herstellung von Titeln, Namen, Kennzeichen, geschäftlichen Bezeichnungen, Schlagworten, Logos, Slogans, Erscheinungsbildern (einschl. Farben und Farbzusammenstellungen), dreidimensionale Gestaltungen, Lichtbildern, Filmen, Melodien, Texten (einschl. Vorträgen, Referaten), Werksammlungen, Konzepten, Dokumentationen, Gutachten und Datenbanken zum Gegenstand haben. Im Zweifelsfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis, dass der von ihm geschaffene Leistungsgegenstand urheberrechtlichen Schutz genießt.
2. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Sie gelten nur, sofern sie zu den nachfolgenden Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen oder sich die LM schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.
3. Der Auftragnehmer räumt der LM die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, ganz oder teilweise auf Dritte übertragbaren Nutzungsrechte am Leistungsgegenstand ein. Die LM ist befugt, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte ganz oder teilweise zu verändern, umzuarbeiten, weiter zu entwickeln, zu verfremden, in ein anderes Werk einzubringen oder umzubenennen. Das gilt insbesondere auch, wenn und soweit die Auftragserteilung für den Leistungsgegenstand für eine konkrete Messeveranstaltung, Werbe-, PR-Aktivität und / oder mit einer Inhaltsvorgabe erfolgt. Der LM steht das alleinige Recht zur kommerziellen Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu.
4. Die LM ist befugt, den Leistungsgegenstand oder einen Teil oder eine veränderte Version hiervon für sich, national und/oder international als Marke oder sonstiges Recht anzumelden und/oder eintragen zu lassen sowie sämtliche Rechte aus dieser Anmeldung und/oder Eintragung auszuüben und wahrzunehmen. Der Auftragnehmer haftet, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, nicht für die Eintragungsfähigkeit.
5. Die vorstehend übertragenen Nutzungsrechte umfassen sämtliche zum Zeitpunkt der Übertragung bekannten Nutzungsarten, insbesondere das Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Sende- und Vorführungsrecht, das Vortrags- und Aufführungsrecht sowie das Recht zur Wiedergabe durch Bildträger (einschließlich in fotomechanische, elektronische und Printmedien) oder von Funksendungen. Die LM ist insbesondere befugt, den Leistungsgegenstand ganz oder teilweise auf Bild-, Ton- oder Datenträger zu übertragen und in der Gestaltung schwarz/weiß, farbig, gerastert und/oder dreidimensional zu nutzen. Sofern ein EDV-Programm Bestandteil des Leistungsgegenstands ist, übergibt der Auftragnehmer der LM sowohl den Source-Code als auch die Objektdaten.
6. Die vorstehende Übertragung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung, der Zahlung der vereinbarten Vergütung.
7. Sofern LM dem Auftragnehmer Text-, Wort-, Bild-, Ziffern- oder Buchstabenbestandteile vorgibt und der Auftragnehmer diese in den Leistungsgegenstand integriert, so dass sich die einzelnen Beiträge nicht gesondert bewerten lassen, werden im Zweifel gemeinsame Rechte (insbesondere Miturheberschaft) begründet. In diesem Fall verzichtet der Auftragnehmer zu Gunsten der LM auf die Verwertungsrechte aus den gemeinsamen Rechten, falls ein solcher Verzicht gesetzlich zulässig ist; im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer die LM bevollmächtigt, die gemeinsamen Rechte wahrzunehmen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich der LM das Eigentum an den Trägern des Leistungsgegenstandes, insbesondere Filme, digitale Fotodateien auf Datenträgern, Tonbänder, Zeichnungen, DTP-Dateien, Textentwürfe, Berichte, Skizzen und Manuskripte, zu übertragen.
9. Der Auftragnehmer erklärt, dass er das Rückrufsrecht gemäß § 41 UrhG, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, frühestens nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab der Einräumung oder Übertragung oder, wenn der Leistungsgegenstand später abgeliefert wird, ab der Ablieferung des Nutzungsrechts geltend machen wird.
10. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Diese Zusicherung umfasst nicht die Bestandteile des Leistungsgegenstandes, die die LM dem Auftragnehmer vorgibt und vom Auftragnehmer in den Leistungsgegenstand integriert werden.
11. Sofern Dritte Rechte an dem Leistungsgegenstand geltend machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die LM von allen Ansprüchen frei zu stellen und ihr sämtliche durch die Geltendmachung entstehenden Nachteile zu ersetzen. Abweichend hiervon bevollmächtigt der Auftragnehmer die LM, gemeinsame Rechte (insbesondere Miturheberschaft) gegen Dritte zu verteidigen und durchzusetzen; der Auftragnehmer wird die für die Verteidigung und Durchsetzung entstehenden Kosten in der erforderlichen Höhe tragen.
12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und betriebliche Vorgänge - auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses - Stillschweigen zu wahren und keine Auskünfte über die Geschäfte und Einrichtungen der Firma sowie deren kaufmännische und technische Unterlagen zu geben, soweit dies nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, ist er gegenüber der LM schadensersatzpflichtig.
13. Der Auftragnehmer kann seine Rechte aus diesem Vertrag oder einzelne Ansprüche gegen die LM nur mit deren schriftlicher Einwilligung abtreten.
14. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Leipzig.
15. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der jeweils unwirksamen Bestimmung soll eine rechtlich wirksame gelten, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und tatsächlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für Lücken des Vertrages.